

Gemeinsame Bekanntmachung
der Samtgemeinde Herzlake
und der Gemeinden Dohren, Herzlake, Läden

Kommunalwahlen am 12. September 2021

1. Laut Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen 2021 vom 31.10.2020 (Nds. GVBl. Nr. 39/2020) finden einheitlich am 12.09.2021 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Samtgemeindebürgermeister*innen-Wahl (allgemeine Direktwahl) sowie die Gemeinde-, Samtgemeinde- und Kreiswahlen (allgemeine Neuwahlen) statt.

2. Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden nachfolgend die Namen und Adressen der Wahlleitungen bekannt gegeben.

Für die Samtgemeindebürgermeister*innen-Wahl, die Samtgemeinderatswahl sowie die Gemeinderatswahlen der Gemeinden Dohren und Läden:

Wahlleiter: Samtgemeindebürgermeister Ludwig Pleus
Neuer Markt 4, 49770 Herzlake oder Postfach 1154, 49768 Herzlake
Stellv. Wahlleiter: Erster Samtgemeinderat Dieter Pohlmann
Neuer Markt 4, 49770 Herzlake oder Postfach 1154, 49768 Herzlake

Für die Gemeinderatswahl der Gemeinde Herzlake:

Wahlleiter: Gemeindedirektor Dieter Pohlmann
Neuer Markt 4, 49770 Herzlake oder Postfach 1154, 49768 Herzlake
Stellv. Wahlleiterin: Fachbereichsleiterin Brigitte Schröder
Neuer Markt 4, 49770 Herzlake oder Postfach 1154, 49768 Herzlake

3. *Bildung des Wahlausschusses und der Wahlvorstände jeweils für die Wahl des Rates der Samtgemeinde Herzlake und der Gemeinden Dohren, Herzlake und Läden sowie der Samtgemeindebürgermeister*innen-Wahl*

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern und Wahlvorstandsmitgliedern

Gemäß § 10 Abs. 1 NKWG wird jeweils für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss gebildet. Den Vorsitz führt die Wahlleitung; sie beruft sechs weitere Mitglieder auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes.

Hiermit fordere ich gemäß § 8 Absatz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) die im Gebiet der Samtgemeinde Herzlake vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis spätestens 19.03.2021 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sowie als Mitglieder des Wahlvorstandes vorzuschlagen.

Für die oben genannten Wahlen werden einheitliche Wahlvorstände gebildet.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 NKWG Wahlbewerber*innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Gemäß § 13 Abs. 3 NKWG darf die Übernahme eines Wahlehenamtes aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

49770 Herzlake, 22.02.2021

Der Gemeindegewahlleiter
der Gemeinde Herzlake



Der Samtgemeindegewahlleiter
und der Gemeindegewahlleiter
der Gemeinden Dohren und Läden

